

**Vertrag zum Betrieb eines „Presseportals für Schulen“ und zur Nutzung von
Pressebeiträgen an Schulen**

vom 31. Mai 2023

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen,

vertreten durch Herrn Staatssekretär Jan Benedyczuk, Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes, sowie Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

- im Folgenden insgesamt: **die Länder** -

einerseits und andererseits

der PMG Presse-Monitor GmbH & Co. KG, vertreten durch die PMG Presse-Monitor Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Ingo Kästner und Natascha Thomas, Markgrafenstraße 62, 10969 Berlin

- im Folgenden: die PMG -

der Verwertungsgesellschaft WORT, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Robert Staats und dem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied Jochen Greve, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- im Folgenden: VG WORT -

sowie

der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Dr. Urban Pappi und das ehrenamtliche Vorstandsmitglied Lutz Fischmann, Weberstraße 61, 53113 Bonn

- im Folgenden: VG Bild-Kunst -

- insgesamt: die Rechteinhaber -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist es, analoge, digitale und einzelne weitere Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Pressebeiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften inklusive der darin enthaltenen Abbildungen wie Fotos, Werke der bildenden Kunst, Infografiken, Illustrationen, Comics, Karikaturen, Designs und sonstiger Abbildungen an Schulen auf vertraglicher Grundlage zu ermöglichen sowie für gesetzlich erlaubte Nutzungen eine angemessene Vergütung festzulagen. Die Nutzung soll darin unterstützt werden, dass die Schulen und deren Lehrkräfte Zugang zu einer mit einer Suchfunktion ausgestatteten Datenbank (Presseportal für Schulen, zukünftig PfS) erhalten und das Herunterladen ausgesuchter Pressebeiträge für die Schulnutzung im Rahmen der in § 60a Abs. 1 und 2 UrhG beschriebenen Nutzungshandlungen ermöglicht wird. Die PMG betreibt das PfS für die Quellen, für die sie Inhaberin von Rechten an Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften ist (vgl. unter <https://presseportal-fuer-schulen.de/>).

Die Länder erfüllen aufgrund dieses Vertrages die gesetzlich oder vertraglich geschuldete Vergütung zu Gunsten der Schulen.

§ 1 **Vertragsgegenstand**

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung von Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften an Schulen gemäß §§ 2, 3 und 4 dieses Vertrages, und zwar
 - durch die Einräumung von Nutzungsrechten für einzelne Beiträge einschließlich vollständiger Abbildungen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften (vgl. § 60a Abs. 2 UrhG); im Folgenden: „Pressebeiträge“,
 - durch das durch die PMG betriebene PfS, zu dem Schulen und deren Lehrkräfte den Zugang erhalten und darin enthaltene Pressebeiträge suchen und downloaden können,
 - die Vergütung für die vorgenannten vertraglichen Rechtseinräumungen (vgl. § 60a Abs. 2 UrhG) sowie die Bereitstellung des PfS,
 - sowie die Abgeltung der Vergütungsansprüche nach §§ 60a Abs. 1 und Abs. 2, 60h Abs. 1, 54c UrhG für die Nutzung von Schrankenregelungen im Rahmen der Schulnutzung von Pressebeiträgen,
2. Schulen i.S. von Abs. 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens.

§ 2 **Vervielfältigung und Verbreitung von Pressebeiträgen**

1. Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, Pressebeiträge nach Maßgabe des § 4 dieses Gesamtvertrages im gleichen Umfang analog und digital zu vervielfältigen und zu verbreiten, wie es nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 UrhG gesetzlich erlaubt ist.
2. Der eingeräumte Umfang der Nutzungen einschließlich der in § 4 beschriebenen „weiteren Nutzungen“ besteht auch dann, wenn Lehrkräfte Pressebeiträge deutscher Presseverlage für ihre Tätigkeit heranziehen, die nicht durch eine Suche aus dem PfS entnommen wurden, sondern analog oder in sonstiger Weise digital vorhanden sind.

3. Die vertraglich erlaubte Nutzung des PfS sowie die vertraglich erlaubten Nutzungen der daraus entnommenen Pressebeiträge dürfen nur durch die Schulen und deren Lehrkräfte, nicht aber durch Dritte wie externe Dienstleister vorgenommen werden. Für Vervielfältigungen zum Prüfungsgebrauch können auch externe Dienstleister herangezogen werden. Eine Weitergabe des einer Schule zugewiesenen Passwords außerhalb des Kreises der Berechtigten ist nicht erlaubt.

§ 3

Betrieb und Zugang zum PfS

1. Die PMG betreibt das PfS an 7 Tagen in der Woche 24 Stunden. Das PfS enthält jeweils tagesaktuell ca. 1.500 Publikationen deutscher Presseverlage (<https://presseportal-fuer-schulen.de/wp-content/uploads/Medienpanel-Presseportal-fuer-Schulen.pdf>), die ab dem Erscheinungstag 60 Tage in der Datenbank vorgehalten werden. Die Datenbank enthält den gesamten redaktionellen Inhalt der jeweiligen Quelle ausschließlich darin enthaltener Werbeeinschaltungen (Anzeigen, Beilagen u. ä.).
2. Der Zugang zum PfS erfolgt durch eine einfache Zugangsroutine, indem das einer angemeldeten Schule zugewiesene Password der Lehrerschaft dieser Schule als Zugangscode zur Verfügung steht.
3. Die Haftung für die Ordnungsgemäßheit und Funktionsfähigkeit des PfS liegt ausschließlich bei der PMG.

§ 4

Weitere Nutzungen

1. Die Rechteinhaber gewähren für Lehrkräfte an Schulen das Recht, nach § 2 hergestellte digitale Vervielfältigungen für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch zu nutzen, indem sie diese Vervielfältigungen
 - digital per E-Mail oder in vergleichbarer Weise an Ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben,
 - ausdrucken und die Ausdrücke ggf. an die Schüler verteilen,
 - für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
 - im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard,

iPad, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

2. Diese Rechtseinräumung umfasst keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile und erfasst – soweit es nicht nach Abs. 1 (vorletzter Spiegelstrich) um die Wiedergabe über PCs, Whiteboards und/oder Beamer geht – nicht die öffentliche Zugänglichmachung oder die öffentliche Wiedergabe von Werken.
3. Bei einer Nutzung von Pressebeiträgen oder Teilen davon ist stets die Quelle deutlich anzugeben.

§ 5

Zurechnung der Leistungen, Freistellung

1. Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 2. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.
2. Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen Dritter gemäß § 1 Abs. 1 frei, sofern es den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte betrifft.

§ 6

Vergütung

1. Die Länder zahlen als Vergütung für die Nutzungen nach §§ 1 bis 4 an die Rechteinhaber für die Zeit vom
 - 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023: 3.000.000 Euro
 - 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024: 3.750.000 Euro
 - 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025: 4.500.000 Euro
 - 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026: 5.500.000 Euro
 - 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027: 6.500.000 Eurozzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Die Vergütung für das jeweils laufende Jahr ist in vier gleichen Vierteljahresraten jeweils zum Ende des Quartals fällig.

3. Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern an die PMG auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Presse-Monitor GmbH & Co. KG
IBAN: DE39 1007 0000 0060 0502 00
BIC: DEUTDEBB

4. Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor.
5. Der Anteil der Länder am Zahlbetrag errechnet sich entsprechend des Königsteiner Schlüssels in seiner jeweils gültigen Fassung. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die PMG.
6. Die Rechteinhaber stunden den auf das Kalenderjahr 2023 entfallenden Zahlbetrag unverzinst bis 30. Juni 2024.

§ 7

Auskunftsanspruch, Informationsangebote

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine repräsentative Erhebung der Nutzungen im Laufe der Vertragslaufzeit entsprechend der im Jahr 2022 für den Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ durchgeführten Erhebung. Die Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt. Soweit möglich und von allen Beteiligten mitgetragen, kann diese Untersuchung für den vorliegend eingeräumten Nutzungsumfang gemeinsam mit einer solchen Untersuchung der Vertragspartner des Gesamtvertrages „Vervielfältigungen an Schulen“ und „öffentliche Zugänglichmachung an Schulen“ durchgeführt werden. Dabei sollten jedoch die Untersuchungsergebnisse getrennt nach den beiden Vertragsbereichen präsentiert und genutzt werden. Ebenso soll die Nutzungsfrequenz des PfS erhoben werden. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an allen Schulen eines Landes in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Rechteinhabern frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.
2. Die Länder werden die Lehrkräfte über den Inhalt dieses Gesamtvertrags PfS in angemessener Form unterrichten und entsprechende Vollzugshinweise geben. Sie werden die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums und der urheberrechtlichen Schutzrechte weiterhin zu Inhalten in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte machen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 9

Laufzeit, Kündigung, Änderungsbegehren, Inkrafttreten

1. Der vorliegende Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern er nicht sechs Monate vor dem vereinbarten Ablaufdatum schriftlich gekündigt wurde. Im Falle einer Vertragsverlängerung wird auch für die Folgezeit die zuletzt vereinbarte jährliche Pauschalsumme ggfls. anteilig bezahlt.
2. Nach Vorliegen der Ergebnisse einer Erhebung nach § 7 Abs. 1 haben die Rechteinhaber – einzeln – ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass er die vereinbarte Vergütung als nicht mehr angemessen ansieht. Die Kündigungsfrist beträgt ab Vorliegen der Präsentation der Untersuchungsergebnisse drei Monate zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Untersuchungsergebnisse vorliegen. Die Kündigung durch einen Rechteinhaber führt zu einer Beendigung des vorliegenden Gesamtvertrages mit Wirkung für sämtliche Vertragspartner. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Auch ohne Ausübung des Sonderkündigungsrechtes werden die Vertragsparteien nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 7 Abs. 1 Verhandlungen über die weitere Angemessenheit der vereinbarten Vergütung aufnehmen und diese bei Bedarf anpassen.
3. Für den Fall der Ausübung eines Kündigungsrechtes verpflichten sich die Vertragsparteien zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über einen Anschlussvertrag. Bis zum Abschluss eines Anschlussvertrages oder der Erklärung des endgültigen Scheiterns der Verhandlungen durch eine Vertragspartei gelten die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages mit der Maßgabe fort, dass die damit verbundenen Rechte einräumungen nachträglich angemessen zu vergüten sind, wobei die in diesem Vertrag zuletzt vereinbarte jährliche Pauschalsumme ggfls. anteilig – als Abschlagszahlung – weiterhin zu

zahlen ist.

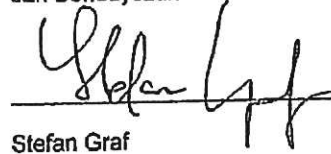
4. Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Länder:

München, den 13.06.2023



Jan Benedyczuk



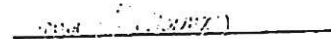
Stefan Graf

Für die PMG:

Berlin, den 12.06.2023




Ingo Kästner



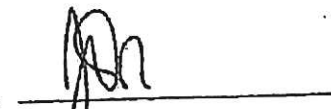
Natascha Thomas

Für die VG Wort:

München, den 6.6.2023



Dr. Robert Staats




Jochen Greve

Für die VG Bild-Kunst:

Bonn, den 7. 6. 2023



Dr. Urban Pappi



Lutz Fischmann

